

SATZUNGEN DER GEMEINDE SÖLDEN

über

- a) den Bebauungsplan „Zweigacker“**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Zweigacker“**

Der Gemeinderat hat am 21. November 2012

- a) den Bebauungsplan für das Gebiet "Zweigacker"
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Zweigacker“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) den Bebauungsplan „Zweigacker“
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Zweigacker“

ergibt sich aus der Abgrenzung im Bebauungsplan (Planzeichnung) vom 14.11.2012.

Durch den Bebauungsplan „Zweigacker“ wird der bestehende Bebauungsplan „Gaisbühl - Untere Tormatten (Herrgasse)“ vom 16.05.1988 im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 172/8, 6/2 sowie in einem Teilbereich des Flurstücks Flst.Nr. 172 überlagert.

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus dem
 - a) zeichnerischen Teil, M 1:500 vom 14.11.2012
 - b) textlichen Teil – Bebauungsvorschriften vom 14.11.2012
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
 - a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan in der Fassung vom 14.11.2012
 - b) den örtlichen Bauvorschriften - textlicher Teil - in der Fassung vom 14.11.2012
3. Beigefügt ist
 - a) die gemeinsame Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2012
 - b) die gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der Lärmeinwirkung auf das Baugebiet und auf dessen schutzbedürftige Umgebung Büro isw Wolfgang Rink vom 21.06.2012

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Zweigacker“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Zweigacker“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt der durch den Bebauungsplan „Zweigacker“ überlagerte Bereich des Bebauungsplans „Gaisbühl - Untere Tormatten (Herrgasse)“ vom 16.05.1988 im überlagerten Teilbereich außer Kraft.

Gemeinde Sölden, den 21. November 2012

Der Bürgermeister
(Markus Rees)

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB unbeachtlich und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde 79294 Sölden übereinstimmen.
Sölden, den 21.11.2012

.....
(Markus Rees, Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde 79294 Sölden vom 17.12.2012 bis 27.12.2012
- b) Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt Nr. 24 vom 14.12.2012

Die Satzungen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften) sind damit am **28.12.2012** in Kraft getreten.
Sölden, den 28.12.2012

.....
(Markus Rees, Bürgermeister)